

Satzung zur Änderung der Gremienwahlordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 12.05.2010

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 40, 16.06.2010

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 12.05.2010

Aufgrund des § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 21. April 2010 und mit Zustimmung des Universitätsrates vom 07. Mai 2010 die folgende Satzung erlassen

Artikel 1

Die Gremienwahlordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 26. Januar 1996 (NBl. MWSK/MFBWS Schl.-H., S. 162 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. April 2006 (NBl. MWV Schl.-H., S. 105 ff) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird nach § 26 ergänzt um „§ 26 a Experimentierklausel“.
2. Im gesamten Satzungstext wird „Rektorin“ durch „Präsidentin“ und „Rektor“ durch „Präsident“ sowie „Rektorat“ durch „Präsidium“ ersetzt.
3. Im gesamten Satzungstext tritt die weibliche Sprachform vor die der männlichen.
4. In § 1 werden folgende Passagen gestrichen:
 - a. „im Konsistorium“
 - b. „in den Fakultätskonventen und in den Frauengleichstellungskommissionen“.
5. In § 2 Abs. 1 werden folgende Passagen gestrichen:
 - a. „oder“ nach „Rektors“,
 - b. „im Konsistorium“
 - c. „und den Fakultätskonventen
 - d. „für die Wahlen der Vertreterinnen der Gruppen der Frauengleichstellungskommissionen jedem weiblichen Mitglied der Universität zu Lübeck“.
6. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. Nr. 1 wird ergänzt durch „(Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),“
 - ii. in Nr. 2 wird „im Dienste des Landes Schleswig-Holstein“ gestrichen und wird am Ende ergänzt durch „sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an der Lehre der Universität zu Lübeck beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedsgruppe des wissenschaftlichen Dienstes),“
 - iii. in Nr. 3 wird hinter „die Studierenden“ eingefügt „wissenschaftlichen Hilfskräfte“ und hinter „angehören“ wird „(Mitgliedergruppe der Studierenden)“ eingefügt,

- iv. in Nr. 4 wird „im Dienste des Landes Schleswig-Holstein“ gestrichen und wird am Ende mit „(Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes)“ ergänzt.
 - b. Satz 3 wird gestrichen.
7. § 2 Abs. 5 wird gestrichen.
8. In § 3 Abs. 1 wird hinter „Vertreter“ folgendes eingefügt: „sowie deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter“.
9. In § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird „in dem jeweiligen Gremium“ ersetzt durch „im Senat“
 - b. Abs. 1 wird ergänzt um folgenden Satz: „Die Kennzeichnung gilt gleichzeitig für die Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber.“
10. § 4 Abs. 4 wird ersetzt durch: „Die auf einer Liste nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Bewerber/innen werden in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen zusammen mit den jeweiligen Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerbern als Ersatzmitglieder festgestellt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.“
11. In § 6 Abs. 1 wird hinter „Bewerber“ „, Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber“ eingefügt.
12. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Nr. 7 wird gestrichen,
 - b. Nr. 8 wird zu Nr. 7,
 - c. Nr. 9 wird zu Nummer 8,
 - d. Nr. 9a wird zu Nr. 9
13. In § 13 Abs. 1 wird „und Fakultäten“ gestrichen.
14. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Nr. 6 wird gestrichen,
 - b. Nr. 7 wird zu Nr. 6.
15. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. S. 3 wird gestrichen.
 - b. Vor den letzten Satz wird folgender Satz eingefügt: „Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber sind mindestens ein/e, höchstens jedoch zwei Ersatzbewerberin/nen oder Ersatzbewerber anzugeben.“
16. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Dabei sind die Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber den Bewerberinnen und Bewerbern eindeutig zuzuordnen. Auf einem Listenvorschlag darf eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter nicht mehrfach als Bewerber/in oder gleichzeitig als Bewerberin/in und Ersatzbewerber/in für die Wahl kandidieren.“
17. § 18 Abs. 2 wird ergänzt um folgenden Satz: „Fehlt die Einverständniserklärung von Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerbern oder ist eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber nicht wählbar, so ist der Wahlvorschlag auch hinsichtlich der Bewerberin oder des Bewerbers ungültig.“
18. In § 19 Abs. 2 werden die Wörter „Gremien und innerhalb dieser nach“ gestrichen.

19. In § 21 Abs. 2 wird „für das Konsistorium, den Senat, die Fakultätskonvente und die Frauengleichstellungskommission und innerhalb jedes Gremiums“ gestrichen; nach „Bewerber“ wird „, der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber“ eingefügt.

20. § 26 Abs. 3 Nr. 7 wird ersetzt durch: „der Wahlbrief nicht fest verschlossen ist.“

21. folgender § 26 a wird eingefügt:

„§ 26a

Experimentierklausel

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird mit Zustimmung des Senats ermächtigt, zu bestimmen, dass zum Zweck der Erprobung neuer Wahlverfahren den Wählerinnen und Wählern die Möglichkeit eröffnet wird, neben dem in den vorstehenden Vorschriften vorgesehenen Wahlverfahren ihre Stimme mittels eines Computers über das Internet auf einem Wahlserver abzugeben. (Onlinewahl mittels Onlinewahlssystem)

(2) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die näheren Voraussetzungen für den Einsatz des Onlinewahlsystems durch eine Richtlinie. Die Richtlinie bedarf der Zustimmung des Senats. Sie oder er kann bestimmen, dass ein durch einen Drittanbieter bereitgestelltes Onlinewahlssystem Verwendung findet. Onlinewahlssysteme müssen den Grundsätzen aus § 3 genügen und darüber hinaus mindestens die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Das elektronische Wahlsystem hat durch geeignete Methoden (z.B. blinde Signaturen, homomorphe Verschlüsselung, "Mixer") auf dem aktuellen Stand der Technik sicherzustellen, dass die von der Wählerin oder dem Wähler abgegebene Stimme bei der durchzuführenden Wahl ihr oder ihm nicht zugeordnet werden kann.

2. Die Wahlserversoftware und der Wahlserver sind in einem ausfallsicheren Ort zu betreiben sowie gegen physische und virtuelle unerlaubte Zugriffe im notwendigen, einem dem Stand der Technik entsprechenden Maße, zu schützen.

3. Der Betrieb des elektronischen Wahlsystems ist mit größtmöglicher Transparenz durchzuführen, dabei ist eine Gefährdung des Grundsatzes der Geheimheit der Wahl auszuschließen.

4. Die Stimmen sind ab dem Zeitpunkt der Stimmabgabe im Onlinewahlssystem bis zu ihrer Auszählung im Rahmen des elektronischen Wahlsystems besonders gesichert aufzubewahren.

(3) Den Wahlberechtigten ist die Stimmabgabe über das Onlinewahlssystem für einen Zeitraum von mindestens drei Tagen zu ermöglichen. Das Onlinewahlssystem ist an den betreffenden Tagen durchgehend von 8:00 bis 18:00 für die Stimmabgabe zu öffnen. Der Zeitraum nach Satz 1 ist so zu bestimmen, dass für den Fall erkennbar schwerer Mängel bei der Durchführung der Onlinewahl eine Löschung der elektronisch abgegebenen Stimmen und eine ersatzweise Briefwahl möglich ist.

(4) Wird von der Ermächtigung nach Abs. 1 Gebrauch gemacht, so ist dies in der üblichen Form bekanntzumachen. Ebenso ist die Richtlinie nach Abs. 2 bekanntzumachen. Sofern erkennbar schwere Mängel bei der Durchführung der Onlinewahl auftreten, kann der Wahlausschuss beschließen, dass die bisher abgegebenen Stimmen im Onlinewahlssystem

unwirksam und diese zu löschen sind. Diese Entscheidung ist bekanntzumachen. Die betroffenen Wählerinnen und Wähler sind zu einer ersatzweisen Stimmabgabe per Briefwahl einzuladen.

(5) Für Onlinewahlen gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 21-26 entsprechend.“

22. In § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird „oder“ gestrichen.

23. In § 32 wird die Passage hinter „verhindert, so“ ersetzt durch: „tritt zunächst die/der auf dem Wahlvorschlag erstgenannte Ersatzvertreter/in an ihre oder seine Stelle. Scheidet auch diese/dieser aus oder erlischt deren/dessen Mandat oder ist zu einem Sitzungstermin verhindert, tritt die/der auf dem Wahlvorschlag zweitgenannte Ersatzvertreter/in an die Stelle der Vertreterin oder des Vertreters. Scheidet auch diese oder dieser aus oder erlischt das Mandat, so rückt ein Ersatzmitglied und dessen Ersatzvertreter in der feststehenden Reihenfolge gem. § 4 Abs. 4 nach.“

24. § 32 Abs. 3 wird ersetzt durch: „Enthält eine Liste kein Ersatzmitglied mehr, so fällt der Sitz (entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 4) der Liste mit der nächsten Höchstzahl zu.“

25. In § 32 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt: „Wird eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter gem. Abs. 2 Satz 1 dieser Vorschrift Mitglied eines Organs, so erlischt das Mandat als Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in diesem Organ.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2010 in Kraft.

Lübeck, den 12. Mai 2010
gez. Prof. Dr. Peter Dominiak
Präsident der Universität zu Lübeck